

Hearing zum Thema
„Kürzung des Existenzminimums
durch Sanktionen“
SkF Gesamtverein und SKM Bundesverband

Sanktionsbedingte Kürzung verfassungsrechtlich zulässig?

caritas

- Die Höhe des Existenzminimums muss der Gesetzgeber festlegen
- Es geht nicht um geringere Bedarfe von Sanktionierten
- Es geht um **Selbsthilfemöglichkeiten**, die nach Auffassung des Gesetzgeber genutzt werden müssen.

Sanktionsbedingte Kürzung verfassungsrechtlich zulässig?

caritas

- BVerfG (1 BvL 1/09): „ Wenn einem Menschen die ... notwendigen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus seinem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten *kann*, ist der Staat verpflichtet, ... “
- BVerfG (1 BvR 688/10): „Das Grundrecht wird erst aktiviert, wenn andere Mittel zur Existenzsicherung nicht vorhanden sind.“
- „Andere Mittel“ = vom Gesetzgeber antizipierte Selbsthilfemöglichkeiten
- Hilfebedürftigkeit = fehlen von Selbsthilfemöglichkeiten

Sanktionsbedingte Kürzung verfassungsrechtlich zulässig?

caritas

- Bisher keine Aussage des BVerfG dazu
- Anhaltspunkte aus dem geltenden Recht?
 - Aufrechnung (BSG, B 14 AS 20/15 R)
 - Leistungsausschluss BAföG (BVerfG, 1 BvR 886/11, 1 BvR 1768/11, 1 BvR 2556/09)
- GR fußt auf der Menschenwürde **und dem Sozialstaatsprinzip**
- Fazit: Die Definition von Verhaltensanforderungen ist **nicht von vornherein verfassungsrechtlich unzulässig**

- Regelbedarfe: **sehr konkrete** verfassungsrechtliche Vorgaben
- Sanktionen: bisher **keine** Vorgaben vom BVerfG
- BSG: „Dem Gesetzgeber ist das Knüpfen negativer Konsequenzen an vorwerfbares Verhalten von Leistungsberechtigten jedenfalls so lange nicht verwehrt, **wie sichergestellt ist, dass den Betroffenen die auch in dieser Lage unerlässlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.**“ (B 14 AS 20/15 R)
- Fazit: Die Sanktionsregelungen müssen dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** genügen

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

caritas

- Legitimer Zweck
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit
 - Verhältnismäßig im engeren Sinne ist eine Maßnahme nur dann, wenn die **Nachteile**, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den **Vorteilen** stehen, die sie bewirkt.
 - **Abwägung**: Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen – Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

caritas

■ Legitimer Zweck

- **Erwerbsintegration/Arbeitsmarktannäherung** und damit **Überwindung der Abhängigkeit** von staatlicher Hilfe

■ Geeignetheit

- Zwar ist die Studienlage bislang eher unbefriedigend, aber das Konzept ist **nicht generell ungeeignet**, das Ziel der **Erwerbsintegration (zumindest mittelbar) zu erreichen**.

■ Erforderlichkeit

- Eine **intensive, individualisierte Beratung** wäre sicher oft genauso geeignet oder **besser und weniger belastend**.

■ Angemessenheit

- **Starre Rechtsfolgen sind unverhältnismäßig** und damit verfassungswidrig, weil eine Aussage **nicht** für alle Fälle möglich ist. Es braucht eine flexible Entscheidungsmöglichkeiten.

Zusammenfassende Einschätzung des DCV

caritas

- Häufig erscheinen die Regelungen nicht erforderlich, da **mildere Mittel** existieren
 - Bessere, individuelle Beratung und Unterstützung
 - Bei AGH z.B. auch Warnungen
 - Koordinierte Hilfen für junge Menschen
 - Erstattungsanspruch
 - § 66 SGB I
- Viele Regelungen sind **unangemessen**, weil der erstrebte Erfolg außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs steht

Zusammenfassende Einschätzung des DCV

caritas

- **Wichtiger Grund**
 - Beweislastumkehr ist **unangemessen**
- **Starre Dauer**
 - Nicht erforderlich, denn eine **flexible Ermessensentscheidung** wäre milder und effektiver
- **Höhe der Minderung**
 - **Totalsanktion** ungeeignet, Kürzungen von mehr als 30 % sind nicht erforderlich

- Prüfung der Zumutbarkeit /
Eingliederungsvereinbarung
 - Ausgangspunkt ist der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Wünschen
 - Passgenaue Angebote auswählen und erläutern
 - Möglichkeit des Verwaltungsakts abschaffen

Weitere Aspekte zur „Waffengleichheit“ im SGB II

caritas

- Widerspruch gegen Sanktion muss aufschiebende Wirkung haben
- Sachleistungen von Amts wegen und verpflichtend
- Telefonische Erreichbarkeit